BEBAUUNGSPLAN NR.14

„WOHNPARK SCHWENDNISSTANNEN"

PLANZEICHNUNG/ TEIL A

MASZSTABLEISTE (in m): 0 5 10 15 20 25 30 35 40 45 50 — MASZSTAB 1:500

STRASSENPROFILE M 1:200
(DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER)

SCHNITT A–A: KFZ R/F — 5.50
SCHNITT B–B: KFZ R/F, GRÜN/PARKEN — 3.00, 2.50
SCHNITT C–C: R + F — 3.00

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(gem. Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90 vom 18.12.1990 BGBl. I 1991 S. 58)

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)
WS Kleinsiedlungsgebiete; WR Reine Wohngebiete; WA Allgemeine Wohngebiete; WB Besondere Wohngebiete; MD Dorfgebiete; MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete; SO Sondergebiete, die der Erholung dienen; SO Sonstige Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)
0,4 Grundflächenzahl; 0,8 Geschoßflächenzahl; 3,0 Baumassenzahl; Zahl der Vollgeschosse; II i DG Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§16 Abs.3 i.V.m. §20 BauNVO). Das 2.Vollgeschoß ist in den Dachraum zu integrieren.; Höhe baulicher Anlagen in ..... m über einem Bezugspunkt: TH Traufhöhe, FH Firsthöhe 9.00 m, OK Oberkante, UK Unterkante

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)
offene Bauweise; nur Einzelhäuser zulässig; nur Doppelhäuser zulässig; nur Hausgruppen zulässig; nur Einzel– und Doppelhäuser zulässig; geschlossene Bauweise; abweichende Bauweise; Baulinie; Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf (§9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
Straßenverkehrsflächen; Fuß– und Radweg; Öffentliche Parkfläche; Fußgängerbereich; Verkehrsberuhigter Bereich; Ein– bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9 Abs.1 Nr.12,14 und Abs.6 BauGB)

Hauptversorgungs– und Hauptabwasserleitungen (§9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
Im Bebauungsplan sind Grünflächen als öffentliche oder private Grünflächen besonders zu bezeichnen; Parkanlage; Dauerkleingärten; Sportplatz; Spielplatz; Zeltplatz; Badeplatz, Freibad; Friedhof; Regenrückhaltung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§9 Abs.1 Nr.17 und Abs.6 BauGB)

Flächen für Landwirtschaft und für Wald (§9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
Anpflanzen: Bäume, Sträucher, sonstige Bepflanzungen; Erhalten: Bäume, Sträucher, sonstige Bepflanzungen; Wallhecke

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs.6, §172 Abs.1 BauGB)

Sonstige Planzeichen
empfohlene Bebauung; Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.4, 22 BauGB); St Stellplätze; Ga Garagen; Mit Geh–, Fahr– und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§9 Abs.1 Nr.21 u. Abs.6 BauGB); Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB); Begrenzung anschließender Bebauungspläne; Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung; Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen

Gebäudebestand, Grenzen und Hinweise (Katasteramtliche Darstellungen)
Öffentliches Gebäude (hier Rathaus); Wohngebäude; Wirtschafts–, Industrie– und Nebengebäude; Mauer; Gemeindegrenze; Gemarkungsgrenze; Flurgrenze; Flurstücksgrenze; Grundstücksgrenze geplant; Fahrbahnkante; Flurstücksnummer

Text / Teil B

1.0 Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

1.1 In dem in der Planzeichnung mit WA festgelegten Gebiet, sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr.2, 4 und 5 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.0 Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

2.1 Im gesamten Plangebiet wird eine zweigeschossige Bauweise festgelegt, wobei das obere (zweite) Vollgeschoß als Dachgeschoß auszubilden ist.

2.2 Die maximale Firsthöhe wird im Plangebiet mit max. 9,00 m ab Oberkante der öffentlichen Straße festgelegt.

3.0 Bauweise, Grundstücksfläche, §9 Abs.1 Nr.2 BauGB

3.1 Im Plangebiet sind ausschließlich Einzel– und Doppelhäuser zulässig, § 22 und 23 BauNVO.

3.2 Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs.1 Satz 3 nur eingeschränkt zulässig.

Zugelassen sind:
- Einrichtungen zum Spielen für Kinder
- Einrichtungen zum Wäschetrocknen
- Sicht–und Windschutzwände mit einer max. Höhe von 1,25 m.
- Mülltonnenschränke und ähnliche Einrichtungen

4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB und Maßnahmen zum Ausgleich, § 9 Abs.1a BauGB

4. Grundlagen für die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1 Allgemeine Festsetzungen

4.1.1 Grenzabstände / Leitungsschutz

Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf Privatgrundstücken sind die gültigen Grenzabstände des Nachbarrechts einzuhalten. Auf Flächen des Geh–, Fahr– und Leitungsrechts dürfen keine Baum– und Strauchpflanzungen vorgenommen werden.

4.1.2 Bodenschutz

Belebter Oberboden ist ein wertvolles Gut. Laut § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Soweit möglich soll der anfallende Oberboden innerhalb des Geltungsbereiches zur Geländemodellierung eingesetzt werden. Eine Zwischenlagerung erfolgt nach DIN 18.915 Ziffer 4.3.1 auf Mieten bis 1,50 m Höhe.

4.2 Offentliche Grünflächen

4.2.1 Grünanlage / Regenrückhaltebecken

Die Grünanlage im Umfeld der Regenrückhaltebecken ist partiell mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Es können folgende Baumarten in der Mindestqualität Hochstamm, ewSt, 3xv, mB, StU 14–16 sowie Sträucher aus der Liste unter Punkt 4.3.2 gepflanzt werden. Flächen ohne Bepflanzung sind mit Landschaftsrasen anzusäen und als extensive Rasenfläche zu unterhalten.

Sandbirke – Betula pendula
Faldahorn – Acer campestre
Säuleneiche – Quercus robur ‚Fastigiata'
Vogelbeere – Sorbus aucuparia u. a

4.2.2 Spielplätze

Der vorgesehene Spielplatz ist mit standortgerechten Sträuchern einzugrünen (sh. Liste Punkt 4.3.2). Es sind keine Pflanzen zu verwenden, die als Ganzes oder in Bestandteilen giftige Substanzen enthalten. Die Spielplatzfläche ist gegenüber dem Regenrückhaltebecken durch eine Strauchpflanzung mit integriertem Zaun abzusichern.

4.3 Wohnbauflächen – Private Grünflächen

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist außer den notwendigen Zuwegungen und Terrassen mit Laubbäumen, Sträuchern, bodendeckenden Pflanzungen und Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.

4.3.1 Neuanpflanzung – Pflanzgebot Bäume

Für je 300 qm erreichte Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgemäßer Baum gem. § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB zu pflanzen. Die Auswahl der Baumarten soll sich an nachfolgende Listen und an der Liste unter 4.4.1 orientieren (Hinweis). Folgende Mindestqualität ist einzuhalten. H bzw. Halbstamm, 3xv., ewSt., StU 12–14.

Vogelkirsche – Prunus avium
Kirsche–Kultivar – Prunus (Sorten)
Apfel–Kultivar – Malus (Sorten)
Birne–Kultivar – Pyrus (Sorten)
Pflaume–Kultivar – Prunus (Sorten)

4.3.2 Neuanpflanzung – Ziergrün

Anpflanzungen sollten sich in ihrer Gestaltung dem Landschaftsbild unterordnen. Auf die Verwendung von Gehölzen mit exotisch anmutenden Wuchsformen ist zu verzichten.
Die folgenden Pflanzenarten können verwendet werden (Hinweis):

Felsenbirne – Amelanchier ovalis
Kornelkirsche – Cornus mas
Haselnuß – Corylus avellana
Weißdorn – Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen – Euonymus europaea
Bibernellrose – Rosa pimpinellifolia
Johannisbeere – Ribes (Sorten)
Gem. Schneeball – Viburnum opulus
Sommerflieder – Buddleia davidii
Vielblütige Rose – Rosa multiflora
Glanzrose – Rosa nitida
Kriechweide – Salix repens
Spiere – Spirea spec.
Flieder – Syringa vulgaris
Schneeball – Viburnum spec.
Liguster – Ligustrum vulgare u. a.

4.3.3 Fassadenbegrünung

Die Außenfassaden der Wohngebäude und der Nebengebäude sind an geeigneten Abschnitten mit jeweils mindestens drei Kletterpflanzen zu begrünen.
Für die Begrünung können nachfolgende Arten verwendet werden. Dabei ist folgende Mindestqualität zu verwenden: Kletterpflanze, 3xv, mB, 100–150.

Efeu – Hedera helix
Waldrebe – Clematis spec.
Geißblatt – Lonicera spec.
Wilder Wein – Parthenocissus spec.
u. a.

4.3.4 Einfriedungen

Die Außenfassaden der Wohngebäude und der Nebengebäude sind an geeigneten Abschnitten mit jeweils mindestens drei Kletterpflanzen zu begrünen.
Für die Begrünung können nachfolgende Arten verwendet werden. Dabei ist folgende Mindestqualität zu verwenden: Kletterpflanze, 3xv, mB, 100–150.

Efeu – Hedera helix
Waldrebe – Clematis spec.
Geißblatt – Lonicera spec.
Wilder Wein – Parthenocissus spec.
u. a.

4.3.5 Stellplätze, Carports, Garagen, Zufahrten

Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätzen, Carports und Garagen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mind. 30 % Fugenanteil, Rasensteine, Schotterrasen o.ä. zulässig.

4.4 Verkehrsflächen

4.4.1 Offentliche Straße

Die Erschließungsstraße ist als Spielstraße auszuweisen und verkehrsberuhigt auszubauen. Es ist nur eine Teilversiegelung zulässig. Im einzubauenden Pflasterbelag werden Pflanzflächen ausgespart. Je Baum wird eine Mindestpflanzfläche von 12,00 qm vorgesehen. Durch die angrenzende private Grünfläche steht den Straßenbäumen eine genügend große durchwurzelbare Fläche zur Verfügung.

Im Straßenraum können Bäume folgender Arten und Mindestqualitäten verwendet werden: H, 3xv., erwSt., DB, StU 14–16

Apfeldorn – Crataegus ‚carrierei'
Hahnensporn–Weißdorn – Crataegus crus–galli
Rotdorn – Crataegus laevigata ‚Paul's Scarlet'
Zierbirne – Pyrus calleryana ‚Chanticleer'
Robinie – Robinia pseudoacacia ‚Umbraculifera' u. a.

Inmitten der Verkehrsfläche, der Platzsituation im Nordosten vorgelagert, wird in eine min. 6,00 qm große Pflanzscheibe eine Winterlinde (bspw. Tilia cordata ‚Greenspire') gepflanzt. Pflanzqualität: H, 3xv., durchgehender Leittrieb, DB, StU 16–18.

Die Unterpflanzung der Straßenbäume ist mit geeigneten bodendeckenden Gehölzen durchzuführen. Die Pflanzung folgender Arten wird empfohlen (Hinweis):

Zwergmispel – Cotoneaster (Sorten)
Kriechspindel – Euonymus fortunei (Sorten)
Niedriges Johanniskraut – Hypericu calycinum
Immergrüne Kriechheckenkirsche – Lonicera pileata
Fünffingerstrauch – Potentilla fruticosa (Sorten)
Bodendeckende Rosen – Rosa spec.
Frühlings–Spiere – Spirea thunbergii
Schneebeere – Symphoricarpos x chenaultii ‚Hancock' u. a.

Die Pflanzscheiben sind durch geeignete Überfahrschutzeinrichtungen auszustatten. Dafür kommen folgende Schutzmaßnahmen in Frage:
- Baumbügel
- Holzpflöcke in stabiler Ausführung

4.4.2 Öffentliche und private Wege

Es ist nur eine Teilversiegelung zulässig. Bspw. kann wasserdurchlässiges Pflaster oder eine wassergebundene Decke eingebaut werden.

4.5 Regenwasserableitung – –versickerung

4.5.1 Öffentliche Flächen

Auf der Straße und den Parkplätzen anfallendes Regenwasser soll über zwei Regenrückhaltebecken (RRB) in den Untergrund versickert werden. Die RRB sind so zu dimensionieren, daß auch Starkregenereignisse aufgenommen und dem Naturhaushalt über die Versickerung wieder zugeführt werden können. Die RRB werden mit geschwungenen Böschungen und Böschungsabflachungen angelegt, so daß sich im Wasserschwankungsbereich Röhrichtarten ansiedeln können. Ein geringer Teil des Niederschlagswassers kann durch den Pflasterbelag und in angrenzenden Vegetationsflächen (Pflanzscheiben) der öffentlichen Verkehrsflächen versickern. Übriges Niederschlagswasser wird über eine Pumpstation in den vorhandenen Regenwasserkanal in der Otto–Intze–Straße abgeführt.

4.5.2 Private Flächen

Auf Erschließungswegen und Terrassenflächen anfallendes Regenwasser ist in den angrenzenden Vegetationsflächen zu versickern. Auf den Dachflächen der Gebäude anfallendes Regenwasser soll, soweit möglich, in geeigneten Behältern (z. B. Zisternen, Tanks etc.) für eine Weiternutzung gesammelt werden. Überschußwasser kann in die RRB geleitet werden.

4.6 Herstellungszeitraum

Die Pflanzmaßnahmen in den öffentlichen Verkehrs– und Grünflächen sind durch einen Fachbetrieb des Garten– und Landschaftsbaues oder einer anerkannten Baumschule durchzuführen. Die Pflanzungen sollen nach Fertigstellung der Hoch– und Tiefbaumaßnahmen, spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode hergestellt werden. Die Fertigstellungs– und Entwicklungspflege gem. DIN 18.916, 18.917, 18.919 ist für die Dauer von 2 Jahren zu gewährleisten.

Weitergehende Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches sollen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Baumaßnahmen hergestellt werden.

5.0 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung, § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 BauO M–V

5.1 Die Dachform beschränkt sich auf Sattel–, Walm– und Zeltdach.

5.2 Dachgauben sind in Form von Sattel–, Walm– und Schleppgauben zulässig. Der Abstand zwischen Ortgang und dem äußeren Abschluß der Gauben darf 1,50 m nicht unterschreiten. Je Einzel– und Doppelhaus ist nur eine Form von Dachaufbauten zulässig. Die Breite aller Dachgauben und aller fassadenbündigen Dachaufbauten darf je Dachseite ½ der Gebäude–dachlänge, waagerecht gemessen, nicht überschreiten.

5.3 Die Dachneigung wird mit 25°– 48° festgeschrieben. Die Neigung der Gauben ist dem Hauptdach anzupassen.

5.4 Solarzellen oder ähnliche zur Sonnenenergienutzung bestimmte Anlagen sind nur zu 1/5 einer Dachfläche zulässig.

5.5 Doppelhäuser sind einheitlich in Bezug auf die Gestaltung von Dach und Fassade auszuführen.

5.6 Als Fassadenmaterial ist rotes, rotbraunes oder braunes Ziegelmauerwerk oder Putzflächen in hellen, weißbeigen, weißgrauen oder gelblichen Grundfarbtönen zulässig. Zur besonderen Fassadengestaltung sind andersfarbige Teilflächen in Anpassung an den Grundfarbton möglich. Der Sockel ist mit dem Material und der Farbe der Fassade abzustimmen. Holzverkleidungen und Fachwerkfassaden mit Verblender– oder Putzausfachungen sind zulässig.

PRÄAMBEL

Aufgrund des §9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl.I S.2141), ber. 16. Januar 1998 (BGBl.I S.137), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I S.132), zul. geändert durch Art.3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs– und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl.I S. 466, 479) sowie nach der Landesbauordnung M–V (LBauO M–V) vom 26. April 1994 (GVBl. S.518, ber. S.635) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.1991 I S.58) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom .... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.14 „Wohnpark Schwendnisstannen" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadtvertretung der Stadt Laage hat in der Sitzung am 1.Juli 1998 den Aufstellungsbeschluß gem. §2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) gefaßt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Anzeige im Laager Stadtanzeiger 7/1998 erfolgt.
Laage, den .... Stempel .... Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß §4 Abs.1 ROG und §1 Abs.4 BauGB beteiligt worden.
Laage, den .... Stempel .... Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß §3 Abs.1 BauGB hat am 8.Oktober Juli 1998 im Rahmen einer öffentlichen Stadtvertretung stattgefunden.
Laage, den .... Stempel .... Bürgermeister

4. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden und die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde am .... gemäß §2 Abs.2 und §4 Abs.1 und 2 BauGB eingeleitet.
Laage, den .... Stempel .... Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am .... beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit dem Entwurf der Begründung nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.
Laage, den .... Stempel .... Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung haben nach §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom .... bis einschließlich .... während folgender Zeiten: .... Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden.
Laage, den .... Stempel .... Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am .... wird als richtig dargestellt bescheinigt
Güstrow, den .... Stempel .... Kataster– u. Vermess.amt

8. Die Stadtvertretung hat am .... die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen nach §2 Abs.2, §3 Abs.2, §4 Abs.1 bis 3 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Laage, den .... Stempel .... Bürgermeister

9. Die Stadtvertretung hat am .... die vorgebrachten Anregungen nach §3 Abs.2 geprüft, über sie entschieden und danach den Bebauungsplan als Satzung gemäß §10 BauGB beschlossen.
Laage, den .... Stempel .... Bürgermeister

10. Diese Bebauungsplansatzung ist gemäß §10 Abs.2 mit Verfügung vom .... unter dem Aktenzeichen Az. .... genehmigt worden.
Laage, den .... Stempel .... Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung, wird hiermit ausgefertigt.
Laage, den .... Stempel .... Bürgermeister

12. Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... durch Veröffentlichung im Laager Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.
Laage, den .... Stempel .... Bürgermeister

STADT LAAGE
DER BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR.14
„WOHNPARK SCHWENDNISSTANNEN"

Planungsstand: Öffentliche Auslegung — Oktober 1998

Vorhabenträger:
NORD–OST–PROJEKTMANAGEMENT GMBH
FRIEDRICH–RUDER–STR. 1
26135 OLDENBURG
TEL: 04 41/2 50 70
FAX: 04 41/9 24 81–23

Planverfasser:
UWE–HEYKO DONATH
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT VFA
AKN. EL. Nr. 6998
HAUPTSITZ: FRIEDRICH–RUDER–STR. 1, 26135 OLDENBURG, TEL: 04 41/9 24 81–0, FAX: 04 41/9 24 81–23
ZWEITBÜRO: OTTO–SCHMIEDT–STR. 39, 04179 LEIPZIG, TEL: 03 41/4 41 60 72, FAX: 03 41/4 41 60 72

PLOT VOM 05.11.98 US — Blattgröße 115x85